

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER  
UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN  
FÜR DIE WEITERBILDUNGSSTUDIENGÄNGE**

Vaduz, 3. Oktober 2012

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Studienordnung</b> .....	<b>3</b>
<b>III. Prüfungsordnung</b> .....	<b>3</b>
<i>A. Modulprüfungen</i> .....	3
<i>B. Modul Masterthesis</i> .....	4
<b>IV. Rechtsschutz</b> .....	<b>5</b>
<b>V. Schlussbestimmung</b> .....	<b>5</b>

Der Senat genehmigt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein und Art. 20 Abs. 4 lit. a) der Statuten der Universität Liechtenstein vom 1. März 2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsstudiengänge:

## **I. Allgemeines**

### Art. 1

#### *Geltungsbereich*

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Weiterbildungsstudiengänge. Sie enthält studiengangspezifische Regelungen in Ergänzung zur Studierendenordnung der Universität Liechtenstein.

### Art. 2

#### *Bezeichnung*

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in dieser Ordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

## **II. Studienordnung**

### Art. 3

#### *Anwesenheitspflicht*

Weiterbildungsstudiengänge setzen die Anwesenheit an mindestens 70% der Präsenz-veranstaltungen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs voraus. Eine erhöhte Anwesenheitsquote kann für einzelne Studiengänge festgelegt werden.

## **III. Prüfungsordnung**

### **A. Modulprüfungen**

### Art. 4

#### *Leistungsnachweise*

Modulprüfungen bestehen aus einem oder mehreren Leistungsnachweisen. Sie werden in Form schriftlicher oder mündlicher Prüfungen, durch Haus-, Seminar-, Projekt- oder andere Studienarbeiten, durch die Thesis und deren Präsentation und Verteidigung, durch Referate und dergleichen erbracht. Der Leistungsnachweis kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Individuell zu erbringende Leistungen müssen festgelegt sein.

Art. 5

*Wiederholung von Modulprüfungen*

- 1) Vor Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen steht es dem Studierenden frei, die Lehrveranstaltungen des Moduls nochmals zu besuchen. Davon ausgenommen sind Lehrveranstaltungen, die verpflichtend nochmals zu absolvieren sind.
- 2) Wird das Modul nicht mehr durchgeführt, so entscheidet die jeweilige Studienleitung über den Besuch eines anderen gleichwertigen Moduls bzw. über die Absolvierung einer gleichwertigen Modulprüfung.
- 3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Weiterbildungsstudiums nicht möglich.

Art. 6

*Ermittlung der Modulnote*

Die Modulnote wird aus den Noten der einzelnen Leistungsnachweise im Modul gebildet. Das Gewichtungsverhältnis wird in den studiengangspezifischen Regelungen angegeben.

**B. Modul Masterthesis**

Art. 7

*Anwendungsbereich*

Die Bestimmungen zu *B. Modul Masterthesis* gelten nur für Weiterbildungs-Masterstudiengänge.

Art. 8

*Zusammensetzung*

Umfang, Dauer, Begutachtung und Form der Thesis werden von der jeweiligen Studienleitung geregelt.

Art. 9

*Modulnote*

Die Berechnung der Gesamtnote des Moduls „Masterthesis“ ist für die einzelnen Studiengänge gesondert geregelt.

Art. 10

*Wiederholung*

Wird die Thesis nicht bestanden, so kann das gesamte Modul Masterthesis mit einem neuen Thema wiederholt werden. Wird die Thesis im Rahmen der Wiederholung erneut nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Weiterbildungs-Masterstudiums nicht möglich.

## **IV. Rechtsschutz**

Art. 11

*Rechtsschutz*

Hinsichtlich des Rechtsschutzes wird auf die Studierendenordnung verwiesen.

## **V. Schlussbestimmung**

Art. 12

*In-Kraft-Treten*

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 3. Oktober 2012 in Kraft und ersetzt damit die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2012.